

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Juni 2003

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Änderung vom 27. März 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raum-
planung¹⁾ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998³⁾ wird wie folgt
geändert:

§ 2

Zuständigkeiten

1. Kantonsrat

Der Kantonsrat beschliesst den kantonalen Richtplan und die kantonalen
Teilrichtpläne gemäss der Spezialgesetzgebung sowie den Teilrichtplan über
die Abbau- und Rekultivierungsgebiete.

² aufgehoben

§ 3

2. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat beschliesst

- a) aufgehoben
- b) mit folgendem Wortlaut: «kleine Änderungen des kantonalen Richtplanes
und der Teilrichtpläne» wird zu a);
- c) bis f) a.F. werden neu zu b) bis e)

² unverändert

³ unverändert

§ 10

Kantonale Bauvorschriften

1. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ unverändert

² Die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung einer landwirtschaftlichen
Wohnbaute und die vollständige Zweckänderung eines schützenswerten oder
unter Schutz gestellten Denkmals⁴⁾ sind als Ausnahmen gemäss dem Bundes-
gesetz über die Raumplanung⁵⁾ zulässig.

¹⁾ SR 700

²⁾ BGS 111.1

³⁾ GS 26, 423 (BGS 721.11)

⁴⁾ Denkmalschutzgesetz vom 26. April 1990 (BGS 423.11)

⁵⁾ Bundesgesetz über die Raumplanung, Änderung vom 20. März 1998, Art. 24d (SR 700)

§ 13

4. Kiesgruben

¹ unverändert

² Die Öffnung oder Erweiterung sowie der Betrieb von Kiesgruben sind auf die kantonalen Zonen für den Abbau und die Rekultivierung beschränkt. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber der Kiesgruben sind verpflichtet,

- a) finanzielle Sicherheit für die Einhaltung der Bewilligung zu leisten;
- b) dem Kanton jährlich die abgebauten Kubaturen, die verkauften Kiesmengen sowie die Mengen des Materials für die Wiederauffüllung und Rekultivierung mitzuteilen.

³ Der Kanton kann nach Anhörung der Betroffenen das Einzugsgebiet von Material für die Auffüllung und Rekultivierung einer Kiesgrube festlegen.

§ 24

6. Landwirtschaftszonen

¹ unverändert

^{2(neu)} Zonen für die Landwirtschaft lassen Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebes hinausgehen, dann zu, wenn es der kantonale Richtplan und der gemeindliche Zonenplan ermöglichen.

§ 31

2. Baulinien- und Strassenpläne

¹ Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes.

² Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwezens ist zu gewährleisten.

§ 72

Bestandesgarantie

¹ unverändert

² Falls die Bauten und Anlagen der Zone entsprechen, nicht aber den Bauvorschriften, dürfen sie unterhalten, erneuert und, soweit dadurch nicht stärker vom geltenden Recht abgewichen wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

³ Ausserhalb der Bauzonen gilt für die Bestandesgarantie das Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾.

§ 74

Verwaltung und Nachführung von raumbezogenen Daten

¹ unverändert

² Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, dem Kanton ihre raumbezogenen Daten in digitaler Form zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahrens bilden.

³ unverändert

¹⁾ Bundesgesetz über die Raumplanung, Änderung vom 20. März 1998, Art. 24c (SR 700)

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 27. März 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Peter Rust

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ Inkrafttreten am

